Volker Münch

WILEY-VCH

Patente, Marken, Design von A bis Z

Contents

Preface

Benutzungshinweise

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken
Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

Z

Französisch–Deutsch–Englisch

Englisch-Deutsch-Französisch

Deutsch–Englisch–Französisch

Beachten Sie bitte auch weitere interessante Titel zu diesem Thema

H. Martin
Polymere und Patente
Karl Ziegler, das Team, 1953-1998
2002
ISBN: 978-3-527-30498-1

Volker Münch

Patente, Marken, Design von A bis Z

WILEY-VCH

WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA

Autor

Dr. Volker Münch
Patentanwalt
Waldstraße 14
55452 Dorsheim

Alle Bücher von Wiley-VCH werden sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autoren, Herausgeber und Verlag in keinem Fall, einschließlich des vorliegenden Werkes, für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler irgendeine Haftung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2010 WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, Weinheim

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen oder sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige gesetzlich geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche markiert sind.

Print ISBN 9783527323715

Epdf ISBN 978-3-527-66124-4

Epub ISBN 978-3-527-66123-7

Mobi ISBN 978-3-527-66122-0

Für Elke

Vorwort

Wie schon im Vorwort zur ersten Ausgabe aus dem Jahr 1992 ausgeführt, wendet sich das vorliegende Lexikon an die Forscher und Entwickler – kurz gesagt die Erfinder, die infolge der eigenen erfinderischen Tätigkeit bei ihrer täglichen Arbeit mit gewerblichen Schutzrechten wie Patentanmeldungen und Patenten in Berührung kommen, sei es mit den eigenen oder denjenigen der Konkurrenz. Bei dieser Tätigkeit werden die Erfinder schon jeher von den Patentabteilungen ihrer Firmen oder von freiberuflichen Patentanwälten unterstützt, die die Erfindungen in eine rechtliche Form gießen müssen. Die berufliche Praxis des Autors zunächst als Erfinder, dann als Referent in einer Patentabteilung der Industrie und schließlich als freiberuflicher Patentanwalt hat aber immer wieder gezeigt, dass es bei der Kommunikation zwischen Erfinder und Referent oder Patentanwalt zu Verständigungsproblemen kommen kann, die die rechtliche Beratung des Erfinders und den raschen und umfassenden Schutz seiner Erfindung beeinträchtigen können. Daran hat sich auch im Jahr 2009 nichts geändert, das heißt, dass die Verbesserung der Kommunikation ein stetes Bemühen erfordert und weiter erfordern wird. Dabei ist es Ziel der ersten Ausgabe gewesen, einen kleinen Beitrag zum Abbau der angesprochenen Verständigungsprobleme zu leisten. An diesem Ziel hat sich nichts geändert.

Seit 1992 hat das Interesse an Erfindungen und ihrem Schutz an den Hochschulen sehr stark zugenommen, so dass verstärkt Lehrveranstaltungen über gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere Patentrecht, angeboten werden. Dies bietet die hervorragende Gelegenheit, angehende Naturwissenschaftler und Techniker noch vor ihren Abschlussprüfungen und ihrem Einstieg in die berufliche

Praxis mit diesem Thema vertraut zu machen und ihnen dadurch den Berufsanfang zu erleichtern. Außerdem wird durch das wachsende Patentwissen an den Hochschulen der gewünschte Transfer von Grundlagenwissen in die Wirtschaft erleichtert. Das vorliegende Lexikon möchte auch hierzu einen Beitrag leisten.

Häufig hängt der wirtschaftliche Erfolg einer Erfindung und des hierauf basierenden Produkts, z.B. ein neues Automobil, nicht nur von den rein technisch bedingten Eigenschaften ab, sondern auch vom Design und von der Marke, die das Image des Automobils sozusagen in den Köpfen der Verbraucher "verankert". Diese drei Aspekte – Technik, Ästhetik und Kennzeichnung – können im Sinne eines integrierten Schutzes durch unterschiedliche Schutzrechte geschützt werden. Wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung von Design und Marke erscheint es sinnvoll, hierauf im vorliegenden Lexikon näher einzugehen.

Seit 1992 hat sich der Schutz der Aspekte Technik, Ästhetik und Kennzeichnung national und international in großem Umfang weiterentwickelt. Beispiele für solche Entwicklungen sind:

- die Schaffung der einheitlichen Marke für die EU und des Harmonisierungsamts in Alicante, des einheitlichen eingetragenen und nicht eingetragenen Geschmacksmusters für die EU sowie des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften;
- Verordnungen oder Richtlinien der EU, wie z.B. die Biotechnologierichtlinie, die in den nationalen Rechtssystemen eine direkte Wirkung entfalten oder in nationales Recht umgesetzt werden müssen;
- die Erweiterung des europäischen Patentsystems und das Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens 2000 im Dezember 2007;
- die Bemühungen zur weltweiten Harmonisierung des gewerblichen Rechtsschutzes, wie z.B. das TRIPS-

Abkommen;

- die wachsende Bedeutung des gewerblichen Rechtsschutzes in Asien, insbesondere in China;
- grundlegende Änderungen des US-Patentrechts, wie z.B. die Offenlegung von Anmeldungen vor Erteilung oder
- die Bedeutung von Patenten auf Leben und Software und die grundlegenden Unterschiede zwischen der deutschen, europäischen, japanischen und amerikanischen Praxis auf diesen Gebieten.

Auch diese neuen Entwicklungen bieten Anlass zu dem vorliegenden Lexikon.

Für den wirksamen Schutz von Erfindungen, Design und Kennzeichen ist nicht nur die weitere Entwicklung der nationalen, sondern auch der internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen von grundlegender Bedeutung. Deshalb werden im vorliegenden Lexikon nicht nur die englischen, sondern auch die französischen Übersetzungen der deutschen Rechtsbegriffe angegeben. Außerdem werden wichtige französische und englische Rechtsbegriffe, mit denen Erfinder in der Praxis häufiger in Berührung kommen, ebenfalls erläutert. Des Weiteren wird der lexikalische Teil durch eine Deutsch – Englisch – Französisches, Englisch – Deutsch – Französisches und Französisch – Deutsch – Englisches Fachwortverzeichnis mit den Stichworten des Glossars ergänzt.

Auch für das vorliegende Lexikon ist die Form eines “hoch vernetzten” Glossars mit möglichst vielen Querverweisen beibehalten worden.

Es wird noch darauf verwiesen, dass sich das Glossar auf die Rechtsgebiete beschränkt, für die ein deutscher Patentanwalt und European Patent Attorney vertretungsbefugt ist, das heißt in erster Linie Patente, Marken und Design. Urheberrecht und Wettbewerbsrecht sind daher nicht Gegenstand des Glossars und werden nur

insoweit gestreift, als es für das Verständnis der behandelten Rechtsgebiete notwendig ist.

Herrn Professor Dr. Dr. Uwe Fitzner möchte ich für die Ermutigung, das Projekt wieder aufzugreifen, sowie für zahlreiche wertvolle Anregungen und Hinweise danken.

Ratingen, im November 2009

Patentanwalt Dr. Volker Münch

Benutzungshinweise

Die deutschen Fachbegriffe des lexikalischen Teils sind alphabetisch geordnet. Dabei werden Umlaute (ä, ö, ü) *nicht* wie ae, oe oder ue eingeordnet. Nach dem jeweiligen deutschen Fachbegriff folgt in geschweiften Klammern {} die englische und französische Übersetzung. Bei den französischen Begriffen wird das Geschlecht wie folgt gekennzeichnet: *f.,* weiblich; *f.pl.,* weiblich, Plural; *m.,* männlich; *m.pl.* männlich, Plural.

Die im Zusammenhang mit französischen Begriffen aufgeführte Abkürzung »qc.« bedeutet »quelque chose«, die Abkürzung »qu.« bedeutet »quelqu'un«. Kann die Abkürzung eines Fachbegriffs nicht übersetzt werden, was bei den amtlichen und nichtamtlichen Abkürzungen z.B. von Gesetzen und Verordnungen häufig der Fall ist, wird dies durch einen in geschweiften Klammern gesetzten Gedankenstrich {–} kenntlich gemacht.

Nach den Übersetzungen folgt eine kurze Erläuterung des Fachbegriffs oder ein Querverweis auf einen anderen Fachbegriff, bei dem sich nähere Erläuterungen finden. Die deutschen Fachbegriffe sind überwiegend im Singular aufgeführt. In den Erläuterungen werden sie konsequent mit einem Hinweispfeil → gekennzeichnet, auch wenn sie im Plural stehen und/oder dekliniert sind. Dadurch sollen sich möglichst viele Querverweise ergeben, die das Glossar hoch vernetzen sollen.

Dem lexikalischen Teil schließen sich drei alphabetisch geordnete Fachwortverzeichnisse an (Fachbegriffe Deutsch – Englisch – Französisch, Fachbegriffe Englisch – Deutsch – Französisch und Fachbegriffe Französisch – Deutsch – Englisch).

Lexikalischer Teil

A

Abfassung einer Anmeldung {engl.: drafting of an application; frz.: établissement *m*. d'une demande}. Die Abfassung einer → Gebrauchsmusteranmeldung oder einer → Patentanmeldung muss mit größter Sorgfalt erfolgen, denn ihr sachlicher Inhalt und ihre rechtlich korrekte Form sind mit entscheidend für den Erfolg des → Anmeldeverfahrens und → Prüfungsverfahrens oder → Eintragungsverfahrens. Eine → Anmeldung erfüllt zugleich mehrere wichtige Funktionen. Zum einen ist sie eine juristische Verteidigungsschrift, die zumindest teilweise so formuliert ist, als befände man sich bereits in einem Rechtsstreit. Zu diesem Zweck werden häufig denkbare materiellrechtliche → Einwände, die im → Prüfungsverfahren vom → Prüfer oder in einem → Einspruchsverfahren oder → Löschungsverfahren erhoben werden könnten, vorgebracht und gleich widerlegt. Sie ist außerdem eine naturwissenschaftlich-technische Informationsschrift, die die fachkundige → Öffentlichkeit über eine neue → technische Lehre informiert. Des Weiteren ist sie gewissermaßen ein Gesetzeswerk, worin das definiert wird, was der → Anmelder als sein → geistiges Eigentum ansieht und in der Form eines → Verbietungsrechts schützen lassen mochte. Dabei können die → Ansprüche, → Patentansprüche oder → Schutzansprüche als Paragraphen und die → Beschreibung als Gesetzeskommentar oder Auslegehilfe angesehen werden. Der → Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung bildet den maximalen Rahmen für alle nachfolgenden Verfahren: Was nicht ursprünglich in der → Anmeldung enthalten war, kann nicht nachträglich eingefügt werden, denn dies stellte eine → unzulässige Erweiterung dar. Der Rahmen kann nur gleich bleiben oder enger werden, d.h. beschränkt, eingeschränkt oder

präzisiert werden. Die → Anmeldung wendet sich an den → Fachmann des betreffenden → Fachgebiets und muss so formuliert sein, dass der → Fachmann sie nacharbeiten kann. Dies bedeutet nicht, dass der → Gegenstand der Anmeldung in allen seinen Details offenbart werden muss, sondern nur die Informationen, die für die → Ausführbarkeit essentiell sind. Dabei wird dem → Fachmann zugetraut, dass er ggf. vorhandene Lücken mithilfe seines → allgemeinen Fachwissens füllt. Nicht zuletzt müssen die → Ansprüche klar sein. Das heißt, es dürfen keine Widersprüche zwischen der → Beschreibung und den → Ansprüchen bestehen. Zwar brauchen die Begriffe, mit denen die → Merkmale der → Erfindung bezeichnet werden, nicht gängigen Fachbegriffen entsprechen, solange sie im Rahmen der → Anmeldung definiert und einheitlich verwendet werden. Im Allgemeinen empfiehlt es sich aber, definierte Begriffe zu verwenden und sich bei der → Abfassung von Anmeldungen streng an einen bestimmten Aufbau zu halten. → Aufbau der Anmeldung, → Beschränkung, → Klarheit, → Offenbarung der Erfindung, → Stützung durch die Beschreibung.

Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid {engl.: sworn statement in writing, affidavit or declaration under oath; frz.: déclaration *f.* écrite faite sous la foi du serment}, ist im europäischen Patentrecht (→ EPÜ) im Gegensatz zum deutschen Zivilprozessrecht ein → Beweismittel neben der → Vernehmung der Beteiligten, der Einholung von Auskünften, der Vorlegung von Urkunden, der → Vernehmung von Zeugen, der Begutachtung durch Sachverständige und der Einnahme des Augenscheins.

abhängiger Anspruch {engl.: dependent claim; frz.: revendication/dépendante}. → Abhängige Ansprüche werden häufig auch als → Unteransprüche bezeichnet. Sie sind immer auf einen → unabhängigen Anspruch zurück bezogen und richten sich auf → bevorzugte Ausführungsformen einer Erfindung, die in dem →

unabhängigen Anspruch definiert ist. Sie sollten so formuliert werden, dass sie Rückzugslinien bieten, so dass der → Anmelder oder der → Schutzrechtsinhaber im → Anmeldeverfahren, → Prüfungsverfahren, → Beschränkungsverfahren, → Eintragungsverfahren, → Einspruchsverfahren, → Nichtigkeitsverfahren oder → Löschungsverfahren den → Schutzrechtsgegenstand einschränken kann, um dessen → Neuheit wiederherzustellen. Beispielsweise wird in einem → unabhangigen Anspruch 1 ein Verfahren zur Herstellung einer chemischen Verbindung bei 50 bis 250 °C beansprucht. Der auf den → Anspruch 1 zurück bezogene → abhängige Anspruch 2 richtet sich auf ein Verfahren, das bei 100 bis 200 °C durchgeführt wird. Ermittelt nun ein → Patentamt → Stand der Technik, wonach das Verfahren bei 220 bis 250 °C durchgeführt werden soll, muss der → unabhängige Anspruch 1 auf den engeren Temperaturbereich beschränkt werden. Ein → abhängiger Anspruch wird immer als → zweiteiliger Anspruch formuliert. Einem → abhängigen Anspruch mit → Rückbezug auf einen → Anspruch einer anderen → Patentkategorie fehlt die → Klarheit, weil er technisch unsinnig ist: “1. Mischung, enthaltend A”; 2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass....“. Dagegen ist ein mittelbarer → Rückbezug der Form:” 2. Verfahren zur Herstellung von B, dadurch gekennzeichnet, dass man die Mischung gemäß Anspruch 1 mit D umsetzt,” möglich. → Abfassung der Anmeldung, → Beschränkung, → dadurch gekennzeichnet, dass, → Entgegenhaltung, → mehrfach abhängiger Anspruch, → Patentkategorie, → Recherche, → Zwiebelschalenmodell.

abhängiges Patent {engl.: dependent (or) interdependent patent; frz.: brevet *m.* dépendant}, → abhängiges Schutzrecht.

abhängiges Schutzrecht {engl.: dependent title of protection (or) dependent property right; frz.: droit *m*. (ou) titre *m*. de protection dépendant}. Grundsätzlich gewährt ein → gewerbliches Schutzrecht dem → Schutzrechtsinhaber ein → absolutes Recht. Das heißt, dass das → Schutzrecht die Wirkung hat, dass allein sein → Inhaber befugt ist, den → Schutzrechtsgegenstand zu benutzen. Im Falle eines → Patents bedeutet dies, dass es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des → Patentinhabers den → Patentgegenstand zu benutzen, also beispielsweise herzustellen und zu vertreiben. Das Patent hat daher weniger die Wirkung eines positiven → Benutzungsrechts, sondern vor allem die Wirkung eines → Verbietungsrechts. Hieraus folgt aber, dass der → Patentinhaber den → Patentgegenstand keinesfalls immer und unter allen Umständen nutzen darf. Sein → Nutzungsrecht stößt an eine Grenze, wenn bei der → Benutzung in vorgängige → Patente Dritter mit älterem → Zeitrang eingegriffen wird. Dies ist dann der Fall, wenn bei der → Benutzung des → Gegenstands des nachgängigen → Patents zwangsweise von der Lehre des vorgängigen → Patents Gebrauch gemacht werden muss, z.B. wenn das vorgängige → Patent organische Säuren als Katalysatoren, das eigene Patent dagegen Essigsäure als Katalysator offenbart. → Ausübung, → Auswahlerfindung, → Benutzung, → Kreuzlizenz, → Zwangslizenz.

Abhilfe {engl.: interlocutory revision; frz.: révision *f.*préjudicielle}. Wenn die → Entscheidung einer → Prüfungsstelle, → Prüfungsabteilung, → Markenstelle oder → Markenabteilung des → DPMA oder der → Eingangsstelle, → Prüfungsabteilung oder → Einspruchsabteilung des → EPA, die für einen → Verfahrensbeteiligten d.h. ein → Anmelder oder → Schutzrechtsinhaber, rechtlich nachteilig ist, kann dieser die Entscheidung durch → Beschwerde oder → Erinnerung anfechten. Das betreffende → Organ im

Verfahren, das die angefochtene → Entscheidung erlassen hat, kann der → Beschwerde oder der → Erinnerung abhelfen, wenn es sie für begründet hält. Die angefochtene → Entscheidung wird antragsgemäß abgeändert, wodurch sich eine → Entscheidung durch die übergeordneten Instanzen wie → Bundespatentgericht, → Markenabteilung oder → Beschwerdekammer erübrigt. → Begründetheit, → Beschwer.

Abkommen von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle {engl.: Locarno Agreement Establishing an International Classification for Industrial Designs; frz.: Arrangement *m*. de Locarno instituant une classification internationale pour les dessins et modèles industriels}, kurz Locarno Klassifikationsabkommen → LKA. Durch das Abkommen wird eine Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (→ Geschmacksmuster) eingeführt. Die Klassifikation umfasst 32 Klassen und 223 Unterklassen und eine alphabetische Liste von Waren und Produkten, die inzwischen 6831 Einträge umfasst (von “Abakus” bis “Zystoskope”). Dem Abkommen sind bisher 47 Staaten beigetreten.

Abkommen von Nizza über die internationale Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken {engl.: Nice Agreement Concerning the International Classification of Goods and Services for the Purposes of the Registration of Marks; frz.: Arrangement *m*. de Nice concernant la classification internationale des produits et des services aux fins de l’enregistrement des marques}, kurz → Nizzaer Klassifizierungsabkommen oder → NKA. Durch das Abkommen wird eine → Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen in 34 Klassen für Waren und 11 Klassen für Dienstleistungen zu Zwecken der → Eintragung von → Marken eingeführt (z.B. Klasse 15: Musikinstrumente; Klasse

38: Telekommunikation). Obwohl bisher nur 82 Staaten dem Abkommen beigetreten sind, wird die → Klassifikation in 147 Staaten angewandt.

Abkupferung {engl.: Chinese copy (or) imitation; frz.:copie *f.,* contrefaçon *f*, imitation *f.,* plagiat *m.*}, bedeutet die Herstellung einer billigen Kopie oder eines → Plagiats und kann einen Verstoß gegen den → wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz darstellen. Es besteht auch ein enger Bezug zur → sklavischen Nachahmung.

Abmahnung {engl.: warning; frz.: mise *f.* en demeure},ist die formale Aufforderung an einen Adressaten ein bestimmtes Verhalten zukünftig zu unterlassen. Sie ist von besonderer Bedeutung im → gewerblichen Rechtsschutz. Die → Abmahnung muss eine Schilderung des beanstandeten Sachverhaltes, beispielsweise genaue Angaben zu Ort, Zeit und Ausmaß der → Verletzung eines → Schutzrechts und rechtliche Erlauterungen enthalten und sollte auch eine strafbe-wehrte → Unterlassungserklärung umfassen. → Berechtigungsanfrage, → Schutzrechtshin-weis → Verwarnung.

absolute Eintragungshindernisse {engl.: absolute grounds of refusal; frz.: motifs *m.* de refus absolus}, stehen der → Eintragung einer → Marke als schutzfähiges Zeichen entgegen. So ist die Eintragung ausgeschlossen, wenn sich die → Marke nicht grafisch darstellen lässt. Es ist daher umstritten, ob etwa → olfaktorische Marken (z.B. “Duft reifer Erdbeeren”), → Geschmacksmarken (z.B. “künstlicher Erdbeergeschmack”) oder → Tastmarken (“Underberg in Blindenschrift”) überhaupt geschützt werden können. Weitere wichtige → absolute Eintragungshindernisse sind die fehlende → Unterscheidungskraft (z.B. “Oekoland” für Produkte aus ökologischem Anbau), Zeichen oder Angaben betreffend die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft von →

Waren und → Dienstleistungen oder die Zeitder Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. “Mega”), → täuschende Angaben (z.B. “Euro”), der Verstoß gegen die → öffentliche Ordnung oder die → guten Sitten (z.B. “Schlüpfersturmer”, “Schoasdreiber” oder “Staatswappen der DDR mit umgebendem Schriftzug “FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER UND BAUERNMACHT”), Wappen, Flaggen oder Hoheitszeichen u.Ä. sowie die → Bösgläubigkeit der → Anmeldung, z.B. im Sinne von Wegelagerer-Marken (z.B. “Classe E”). → Freihaltebedürfnis, → gewerbliche Schutzrechte, → relative Schutzhindernisse.

absolute Neuheit {engl.: universal novelty; frz.: nouveauté *f.* absolue}, ist das absolute Kriterium oder die absolute → Voraussetzung der Patentfähigkeit einer → Erfindung. Formal gesehen kann der gesamte → Stand der Technik neuheitsschädlich sein, d.h. alles, was irgendwo, irgendwann, in irgendeiner Weise, in irgendeiner Sprache einmal der → Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, sowie der Inhalt einer → älteren Anmeldung. Grundsätzlich ergibt sich die fehlende → Neuheit eines → Erfindungsgegenstands nur aus einem Einzelvergleich – beispielsweise durch den Vergleich mit einer → Entgegenhaltung. Eine mosaikartige Zusammenschau mehrerer → Entgegenhaltungen, auch als → Mosaikarbeit bezeichnet, wie sie bei der → Prüfung der → erfinderischen Tätigkeit durchgeführt → Prüfung der → erfinderischen Tätigkeit durchgefährt wird, ist bei der → Prüfung der → Neuheit nicht gestattet.

Die Beurteilung der → Neuheit bietet große rechtliche Probleme, weil sie sowohl eng im Sinne der absoluten Identität oder → fotografischen Neuheit als auch weiter im Sinne der → Äquivalenz ausgelegt werden kann: Beispielsweise war bekannt, Alkohole wie Methanol, Ethanol und Butanol als Lösemittel zu verwenden; nach der fotografischen Neuheit wäre die Verwendung von Propanol

zu diesem Zweck neu. Nach der breiten Auslegung der Neuheit könnte man aber zu dem Schluss kommen, dass diese Verwendung nicht mehr neu ist, weil der → Fachmann sofort erkennen kann, dass Propanol hinsichtlich seiner Wirkung als Lösemittel gleichwirkend mit den übrigen Alkoholen sein muss. Im ersten Fall wäre dann bei der weiteren → Prüfung die → erfinderische Tätigkeit zu prüfen; im zweiten Fall wäre die → Patentanmeldung gleich zu widerrufen.

Das Erfordernis der Neuheit gilt für alle Rechte am → geistigen Eigentum oder → gewerblichen Schutzrechte, ausgenommen → Kennzeichnungsrechte wie → Marken, die nicht neu sein müssen. → Geheimhaltungsvereinbarung, → Gleichwertigkeit, → Gleichwirkung, → offenkundige Vorbenutzung.

absolutes Recht {engl.: erga omnes right; frz.: droit *m*. absolu (ou) droit *m*. efficace à l'égard de tous}, ist ein gegenüber jedermann wirkendes, unabhängig von einseitiger Anerkennung bestehendes Recht. Der → Inhaber eines → absoluten Rechts wie zum Beispiel eines → Immaterialguts oder eines → gewerblichen Schutzrechts kann daher Dritte von der → Nutzung des Rechts ausschließen. → ausschließliches Recht, → Ausschlussrecht, → erga omnes, → interpartes, → relatives Recht, → Unterlassungsanspruch, → Verbietungsrecht, → Verletzung.

abstrakte Farbmarke {engl.: abstract color trademark; frz.: marque *f.* de couleur abstraite (ou) seule}, ist eine sichtbare → sonstige Markenform, die lediglich aus einer Farbe als solcher ohne eine figürliche Begrenzung besteht. Sie muss wie alle anderen → Marken → Unterscheidungskraft für die jeweils gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen haben und grafisch darstellbar sein, z.B. durch die Angabe des Farbtons nach einem internationalen Farbklassifikationssystem wie RAL. → absolute Eintragungshindernisse.

Abtretung {engl.: assignment, cession, transfer (or) transference; frz.: abandon *m*. (ou) cession *f*.} oder die → Zession ist im deutschen Zivilrecht die Übertragung einer → Forderung von einem → Gläubiger oder → Zedent auf einen anderen → Gläubiger oder → Zessionar. → Rechtsnachfolger.

Abzweigung eines Gebrauchsmusters {engl.: branching off of a utility model; frz.: bifurcation *f.* (ou) branchement *m*. d'un modèle d'utilité (ou) transmission *f*. en certificat d'utilité}, auch → Gebrauchsmusterabzweigung. Bis zu 10 Jahre nach dem → Anmeldetag einer deutschen oder einer → europäischen Patentanmeldung, worin Deutschland als → Vertragsstaat benannt ist, oder eines entsprechenden → Patents kann

a) der → Anmelder nach der Erledigung seiner → Anmeldung, z.B. durch → Erteilung oder → Zurückziehung oder

b) der → Patentinhaber nach der rechtskräftigen Beendigung eines → Einsprüchsverfahrens gegen sein Patent

binnen zweier Monate beim → DPMA für ein und denselben → Erfindungsgegenstand ein → Gebrauchsmuster anmelden und dabei den → Anmeldetag samt → Priorität der ursprünglichen → Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Dies kann von großer Bedeutung sein, wenn der → Gegenstand der Anmeldung oder des Patents nicht mehr patentfähig, wohl aber noch gebrauchsmusterfähig erscheint. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der → Erfindungsgegenstand im Ausland, nicht jedoch in Deutschland offenkundig vorbenutzt worden ist. Die ausländische → Vorbenutzung zählt nämlich im Hinblick auf ein → Gebrauchsmuster nicht zum → Stand der Technik.

Da ein und dieselbe → Erfindung sowohl durch ein → Patent als auch durch ein → Gebrauchsmuster geschützt werden kann, weil das → Doppelpatentierungsverbot hier nicht greift, ist es möglich, aus einem → Schutzrecht

mehrere → Gebrauchsmuster abzuzweigen und so einen fast undurchdringlichen Schutzwall um die → Erfindung zu errichten. → Doppelpatentierung, → Gebrauchsmusterfähigkeit, → Inanspruchnahme, → offenkundige Vorbenutzung, → Rechtskraft.

Afrikanische Organisation fürGeistiges Eigentum {engl.: African Intellectual Property Organization; frz.: Organisation *f.* Africaine de la Propriété Intellectuelle},Abkürzung → OAPI, ist eine zwischenstaatliche Organisation. Die → OAPI wurde 1962 duch das Abkommen von Libreville begründet; das Abkommen wurde 1977 durch das Bangui-Abkommen revidiert. Sitz der → OAPI ist Jaunde, Kamerun. Ihr gehören 16 frankofone afrikanische Staaten wie Benin, Kamerun oder Senegal an. Ihre Aufgabe ist die Erteilung von Patenten mit Wirkung für die → Vertragsstaaten. In einer → internationalen Patentanmeldung werden durch die Bestimmung der OAPI als → Bestimmungsamt automatisch alle Vertragsstaaten bestimmt.

Afrikanische Regionale Organisation für Geistiges Eigentum {engl.: African Regional Intellectual Property Organization; frz.: Organisation *f.* Africaine Régionale de la Propriété Intellectuelle},→ ARIPO, ist eine zwischenstaatliche Organisation für das ehemals englischsprachige Afrika von derzeit 15 afrikanischen Staaten wie Kenia oder Uganda. Sie wurde 1976 in Lusaka gegründet und verwaltet → geistiges Eigentum im Auftrag ihrer Mitgliedsstaaten. Sitz der Organisation ist Harare, Zimbabwe. In einer → internationalen Patentanmeldung werden durch die Bestimmung der → ARIPO als → Bestimmungsamt alle 15 → Vertragsstaaten automatisch bestimmt.

Aggregation {engl.: aggregation of features; frz.: agrégation f. des caractéristiques (ou) des eléments},ist die nicht erfinderische und daher nicht patentfähige

Aneinanderreihung oder Anhäufung einzelner bekannter Elemente wie z.B. ein Kühlschrank mit Stereoanlage. Es ist häufig streitig, ob nicht doch eine patentfähige → Kombination vorliegt, die einen → synergistischen Effekt bewirkt. → Beweisanzeichen, → erfinderische Tätigkeit, → Patentfähigkeit.

Ähnliche Dienstleistungen {engl.: similar services; frz.: services *m.pl.* similaires}. Was die → Ähnlichkeit von Dienstleistungen betrifft, gilt das für → ähnliche Waren Gesagte sinngemäß. → Ähnlichkeit von Marken, → Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen, → identische Dienstleistungen, → identische Waren, → Identität, → Identität von Marken, → Identität von Waren oder Dienstleistungen, → Verwechslungsgefahr.

ähnliche Waren {engl.: similar goods; frz.: articles *m.pl.,* produits *m.pl.* (ou) marchandises *f.pl.* similaires}. Die → Ähnlichkeit von Waren ist dann zu bejahen, wenn zwischen den betreffenden Erzeugnissen so enge Beziehungen bestehen, dass sich den Abnehmern der Schluss aufdrängt, dass diese Waren aus demselben Unternehmen stammen, wenn sie an den Waren eine → identische oder → ähnliche Marke angebracht sehen. Die → Ähnlichkeit muss objektiv aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise vorgenommen werden; die Zuordnung zu Waren- und Dienstleistungsklassen gemäß dem → Abkommen von Nizza ist in diesem Zusammenhang lediglich ein Indiz. Zum Beispiel handelt es sich bei “Speiseeis” und “Eis zur Kühlung” um gefrorenes Wasser, indes sind die Waren aus wirtschaftlicher Sicht nicht ähnlich. Dies ist anders im Falle von “Speiseeis” und “Konditoreiwaren”, die zwar völlig unterschiedliche Zusammensetzungen haben, indes beides süße Nahrungsmittel und typische Nachtische sind und in ein und demselben Betrieb angeboten werden. → ähnliche Dienstleistungen, → Ähnlichkeit, → Ähnlichkeit von Marken, → Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen, →

identische Dienstleistungen, → identische Waren, → Identität, → Identität von Marken, → Identität von Waren oder Dienstleistungen, → Verwechslungsgefahr, → Widerspruch.

Ähnlichkeit {engl.: analogy (or) similarity; frz.: similitude *f.*}, → Ähnlichkeit von Marken, → Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen, → Gleichartigkeit, → Identität, → Identität von Marken, → Identität von Waren oder Dienstleistungen, → Verwechslungsgefahr.

Ähnlichkeit (begriffliche**)** {engl.: conceptual similarity; frz.: similitude *f.* conceptuelle}, → Ähnlichkeit von Marken, → Verwechslungsgefahr.

Ähnlichkeit (bildliche) {engl.: visual similarity; frz.: similitude visuelle}, → Ähnlichkeit von Marken, → Verwechslungsgefahr.

Ähnlichkeit (klangliche**)** {engl.: phonetic similarity; frz.: similitude *f.* phonétique}, → Ähnlichkeit von Marken, → Verwechslungsgefahr.

Ähnlichkeit von Marken {engl.: similarity of trademarks; frz.: similitude *f.* des marques (ou) des signes}. Zwei → Marken werden als ähnlich angesehen, wenn sie zwar nicht identisch sind, aber die Gefahr besteht, dass sie im Wirtschaftsverkehr miteinander verwechselt werden. Die Frage der → Ähnlichkeit ist nach der → klanglichen Ähnlichkeit, → bildlichen Ähnlichkeit und → begrifflichen Ähnlichkeit einerseits und der → Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, zu beurteilen [z.B. Quick/Glück - bejaht für → identische Waren (Zeitschriften); “Sorge dich nicht, lebe”/”Sorge dich – lebe trotzdem” – bejaht für Buchtitel; petite mademoiselle/Miss Petite – bejaht für → identische Waren (Modewaren); Landliebe/Naturliebe – verneint trotz → identischer Waren (Molkereiprodukte); Mitropa (Gastronomie)/Miorka (Molkereiprodukte) – verneint – unterschiedliche Waren und

unterschiedliche Schreibweise; Mac Fash (Kleidung)/McDonald’s – verneint trotz → berühmter Marke].

Weitere wichtige Querverweise: → ähnliche Dienstleistungen, → ähnliche Waren, → Ähnlichkeit, → Ähnlichkeit von Marken, → Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen, → Gleichartigkeit, → identische Dienstleistungen, → identische Waren, → Identität, → Identität von Marken, → Identität von Waren oder Dienstleistungen, → Verwechslungsgefahr.

Ähnlichkeit von Waren **oder Dienstleistungen** {engl.: similarity of goods or services; frz.:similitude *f.* des articles, produits (ou) marchandises ou des services},→ ähnliche Dienstleistungen, → ähnliche Waren, → Ähnlichkeit, → Ähnlichkeit von Marken, → Gleichartigkeit, → identische Dienstleistungen, → identische Waren, → Identität, → Identität von Marken, → Identität von Waren oder Dienstleistungen, → Verwechslungsgefahr.

Akte {engl.: file;frz.: dossier *m.*}, ist die Gesamtmenge von Aufzeichnungen, die bei einer Verwaltungstätigkeitoder Geschäftstätigkeit anfallen und aufgrund eines gemeinsamen Merkmals, z.B. dem Aktenzeichen einer → Erfindungsmeldung, zusammengefügt und so aufbewahrt werden. Wegen der heutigen technischen Möglichkeiten kann die Akte auch in elektronischer Form geführt werden. → Akteneinsicht, → Aufbewahrung von Akten, → elektronische Akte.

Akteneinsicht {engl.: inspectionof files; frz.: inspection *f.* publique}, ist die Einsichtnahme in gerichtliche oder behördliche → Akten durch Verfahrensbeteiligte oder sonstige Interessenten. Die → Akteneinsicht in die → Akten von veröffentlichten → Patentanmeldungen oder → Patenten ist für jedermann frei; ein → Rechtsschutzinteresse muss nicht nachgewiesen werden. Vor der Veröffentlichung ist die → Akteneinsicht nur mit Zustimmung des → Anmelders möglich. Die → Akteneinsicht ist ein wichtiges Mittel, um

Details über den technischen und rechtlichen Hintergrund eines → Patents zu erfahren. Die bei den → Patentämtern geführten → elektronischen Akten ermöglichen die → Akteneinsicht in einfacher Weise über das Internet.

Akteneinsicht durch Gerichte **und Behörden der Vertragsstaaten oder deren Vermittlung** {engl.: inspection offiles by or via courts or authorities of the Contracting States; frz.: communication *f.* des dossiers aux juridictions et administrationsdes États contractants ou par leurs intermédiaires}. Im Rahmen der → Amtshilfe und → Rechtshilfe unterstützen die → Vertragsstaaten einander auf → Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von → Akteneinsicht. Im Falle von Gerichten, Staatsanwaltschaften und → Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz kann auch → Akteneinsicht in die → Akten von noch nicht veroffentlichten → europäischen Patentanmeldungen gewährt werden.

aktenkundige Hemmnis {engl.: file wrapper estoppel; frz.: empêchement *m.* enregistré dans les actes}, ist ein aus der Erteilungsakte eines Patents ersichtlicher → Verzicht auf Teile des → Gegenstands der Anmeldung oder der Erfindung. Insbesondere in den USA hat ein solcher aktenkundiger → Verzicht zur Folge, dass die aufgegebenen Teile der ursprünglichen → Ansprüche nicht mehr zum → Schutzbereich des → Patents gehören und daher nicht mehr gegen Dritte geltend gemacht werden können. → Schutzumfang, → Verletzer, → Verletzung, → Verletzungsklage.

Aktivlegitimation {engl.: capacity to sue; frz.: qualité *f.* pour faire valoirdes droits en justice}, ist die Fähigkeit, in einem Gerichtsverfahren Kläger zu sein. So kann beispielsweise nur der beim → DPMA eingetragene → Patentinhaber oder ein ausschließlicher Lizenznehmer (→ ausschließliche Lizenz) das → Recht aus dem Patent gegen einen Dritten geltend machen, d.h. diesen Dritten wegen →

Patentverletzung verklagen. → Verletzer, → Verletzung, → Verletzungsklage.

Alleinlizenz {engl.: solelicense; frz.: licence *f.*unique}, ist eine → Lizenz zur Benutzung eines → Schutzrechts, die einem → einzigen → Lizenznehmer erteilt wird. Im Gegensatz zu einer → Exklusivlizenz kann aber der → Schutzrechtsinhaber weiterhin das → Schutzrecht selbst nutzen.

Allgemeines Fachwissen des Fachmanns {engl.: general (or) common knowledge of the skilled artisan; frz.: connaissance *f.* generale de base du homme de métier}, sind die allgemeinen Kenntnisse über den → Stand der Technik auf einem bestimmten Fachgebiet sowie der Inhalt von Lehrbüchern, Handbüchern,Enzyklopädien, Wörterbüchern, Firmenschriften und Publikationen, wenn die einschlägigen Passagen ohne größeren Aufwand gefunden werden können. In Ausnahmefällen zählen auch Patentschriften zum → allgemeinen Fachwissen des → Fachmanns, wenn sie ohne Weiteres recherchiert werden können. → Recherche, → augenscheinliches Naheliegen.

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen {engl.: General Agreementon Tariffs and Trade; frz.: Accord *m.* général sur les tarifs douaniers et le commerce}, kurz → GATT, ist ein auf der UN-Charta beruhendes internationales Wirtschaftsabkommen. Ziel von → GATT ist insbesondere, die handelspolitische Zusammenarbeit der Mitglieder zu koordinieren, mengenmäßige Beschränkungen im Außenhandel zu beseitigen, Diskriminierungen zu bekämpfen und die Zölle schrittweise abzubauen. Das GATT ist nunmehr in das umfassende Vertragswerk der Welthandelsorganisation → WTO einbezogen. Für den → gewerblichen Rechtsschutz ist → TRIPS im Rahmen von GATT besonders bedeutsam. → mehrseitiges internationales Abkommen.